

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 7. Mai 2021 den 68. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 27. Mai 2021 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

68. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 29u Nach § 29t wird folgender § 29u eingefügt:

„§ 29u – Gesundheitsuntersuchungen

(1) Allgemeine Gesundheitsuntersuchung

- a) Über die gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage von § 23 SGB V hinaus beteiligt sich die KKH auf der Basis von §§ 11 Absatz 6, 23 SGB V im Einzelfall bei Versicherten im Alter von 18 bis 34 Jahren an den Kosten für eine allgemeine Gesundheitsuntersuchung („check up“) durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt oder einen nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer. Voraussetzung ist, dass eine Erkrankung noch nicht vorliegt, aber nach ärztlicher Bestätigung bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Derartige Risikofaktoren sind insbesondere Übergewicht, Hypertonie oder Hypercholesterinämie. Ziel dieser Leistung ist es, insbesondere Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes mellitus vorzubeugen.
- b) Der Zuschuss beträgt 40 Euro je Untersuchung, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rechnungsoriginale und die ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Zwischen den allgemeinen Gesundheitsuntersuchungen muss mindestens ein volles Kalenderjahr liegen, damit erneut ein Zuschuss für diese Leistung gewährt werden kann.

(2) Sportmedizinische Gesundheitsuntersuchung

- a) Über die gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage von § 23 SGB V hinaus beteiligt sich die KKH auf der Basis von §§ 11 Absatz 6, 23 SGB V im Einzelfall an den Kosten für eine sportmedizinische Gesundheitsuntersuchung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt oder einen nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer, die/der die Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" führt. Voraussetzung ist, dass eine solche sportmedizinische Gesundheitsuntersuchung nach ärztlicher Bestätigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen und ihre Verschlimmerung zu vermeiden. Sofern ärztlich bescheinigte Risiken vorliegen (z. B. ein erhöhtes Körpergewicht, ein erhöhter Blutdruck, kardiovaskuläre Vorerkrankungen, Skelett-vorerkrankungen, Atemwegserkrankungen, eine Diabetes-Erkrankung, Raucher-Status), aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchung zusätzlich ein Belastungs-Elektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung und eine Laktatbestimmung (Zusatzuntersuchungen) erforderlich sind, können Versicherte diese Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen.
- b) Der Zuschuss der KKH beträgt 60 Euro pro sportmedizinischer Gesundheitsuntersuchung gemäß Buchstabe a) Satz 1, wobei sich der Zuschuss bei Inanspruchnahme auch der zusätzlichen Untersuchungen nach dem Buchstaben a) Satz 3 auf 120 Euro erhöht, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rechnungsoriginale und die ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen. Zwischen den sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchungen muss mindestens ein volles Kalenderjahr liegen, damit erneut ein Zuschuss für diese Leistung gewährt werden kann.“

2) § 29v

Nach dem neuen § 29u wird folgender § 29v eingefügt:

„§ 29v – Fissurenversiegelung

- (1) Über die gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage von § 28 Absatz 2 SGB V hinaus beteiligt sich die KKH auf der Basis von §§ 11 Absatz 6, 28 Absatz 2 SGB V an den Kosten für eine Fissurenversiegelung der kariesfreien vorderen Backenzähne (Prämolaren) im bleibenden Gebiss bei Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch eine Vertragszahnärztin oder einen Vertragszahnarzt oder einen nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer.
- (2) Der Zuschuss für eine Fissurenversiegelung beträgt 80 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rechnungsoriginale vorzulegen. Es wird für maximal zwei Fissurenversiegelungen ein Zuschuss gewährt.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 68. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Kasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 7. Mai 2021 beschlossen.

Hannover, den 12. Mai 2021

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes